VVS IHS 0001-287/89

Die Spezifik der möglichen Integration durch schlüssiges Verhalten begrenzt den objektiven Handlungsrahmen und die damit verbundenen Ziele und Zwecke aller anderen Unterstützungshandlungen, die keine Integration darstellen, derart, daß in Anbetracht der Rechtspraxis und des bestehenden Strafrahmene für Beihilfe zu § 98 StGB von 5 Jahren Freiheitsentzug als untere Grenze die Frage entsteht, ob mit dieser Rechtsanwendung weiterhin den erhöhten Anforderungen an eine differenzierte, strafpolitisch nützliche und überzeugende Rechtsargumentation Rechnung getragen werden kann.

Es sind außerdem die Fragen zu beantworten, welche Alternativen das geltende Strafrecht der DDR zu diesem Problemkreis ermöglicht, inwieweit diese in der vorgegebenen Richtung Verbesserungen oder auch Nachteile bzw. offene Probleme enthalten. Zur Verdeutlichung sei ein Beispiel gegenwärtiger Rechtspraxis herausgegriffen (Handlungskatalog Punkt 1.1.6.):

Die dreimalige telefonische Vermittlung zwischen Geheimdienst und Spion durch die Ehefrau des Spions sowie das einmalige Hinbringen zum Treffort mit dem Pkw wurden vom Gericht als aktive Hilfe zur Erleichterung des Kontaktes zum Geheimdienst zur Tatausführung selbst gewertet. Im Urteil wurde davon ausgegangen, daß die Ehefrau als ein Glied in der langen Kette zur Aufrechterhaltung des gegen die DDR gerichteten Verbindungssystems des BND wirkte, ohne sich tätig in die Spionage des Ehemannes zu integrieren, da sie weder Aufträge entgegennahm noch ausführte. Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit wurde daraus begründet, daß Hilfe zu einem schweren Verbrechen gegen die DDR geleistet wurde, wobei die Bedingungen auf der subjektiven Seite mit der Erkenntnis, daß die Telefonate und Treffs des Ehemannes im Zusammenhang mit einer gegen die DDR gerichteten geheimdienstlichen Tätigkeit stehen, erfüllt sind. Die Unterstützung erfolgte nach Anwerbung des Ehemannes für den BND. Die Ehefrau unterstützte somit Tatbeiträge des Spions. Deshalb mußte auch hier die bereits angeführte Ausnahmeregel, wonach Beihilfe auch nach Vollendung der Straftat möglich ist, angewandt werden.